

ELTERNINFORMATION

(Kindergartenjahr 2020/2021)

Folgende Regelungen sind für Sie hinsichtlich der Gebühren lt. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Kirchlinteln von Bedeutung:

I. Was Sie zur Festsetzung des Einkommens wissen müssen:

a) Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?

Das Einkommen

- der Sorgeberechtigten,
- des Kindes (z.B. Unterhaltszahlungen, Unterhaltersatzleistungen oder Waisenrenten)
- das zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt ist (z.B. Einkommen eines Stiefelternteils).

b) Wie wird das Einkommen ermittelt?

Zum Ausfüllen des Ermittlungsbogens zur Feststellung des für die Veranlagung zur Krippengebühr maßgebenden Einkommens wird der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes des zwei Jahre vor der Abgabe liegenden Kalenderjahres (für das Kindergartenjahr 2020/2021 also 2018) benötigt. Sollten Sie für das maßgebende Jahr keinen Einkommensteuerbescheid haben, kann hilfsweise der letzte vorliegende Steuerbescheid und/oder das aktuelle Einkommen herangezogen werden. Ggf. wird in einem derartigen Fall die Gebühr zunächst vorläufig festgesetzt.

Wichtig ist der Hinweis, dass ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten nicht zulässig ist.

Dem Ermittlungsbogen sind die **Einkommensbelege beizufügen**.

Haben sich Ihre Einkünfte um mehr als 20 % gegenüber dem für die Berechnung der Gebühr maßgebenden Einkommen erhöht oder verringert, so müssen Sie dieses unverzüglich anzeigen, sofern sich die Einstufung ändern würde. Die Gebühr muss dann entsprechend angepasst werden.

Monatliches Einkommen im Sinne der Satzung ist der 12. Teil des Jahreseinkommens.

II. Welche Gebühr ist zu zahlen?

Die Gebühr, die sich aus Ihrer Einkommensermittlung ergibt, ist neben der Einkommenshöhe von der Gruppenart, die Ihr Kind besucht, abhängig.

Die monatlichen Benutzungsgebühren können Sie aus der gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Kirchlinteln entnehmen.

Sind Sie für mehrere Kinder, für die Sie Kindergeld erhalten, sorgeberechtigt, wird ab dem 2. Kind bei der Ermittlung des Einkommens jeweils ein Freibetrag von 500 Euro abgezogen.

Wenn Sie alleinerziehend sind und nicht mit einem Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben, wird von dem maßgeblichen Einkommen ein Betrag von 400 € monatlich abgezogen.

Es wird folgende Geschwisterermäßigung eingeführt:

Für Sorgeberechtigte, die gleichzeitig Benutzungsgebühren für den Besuch mehrerer Kinder in einer Krippe zu tragen haben, werden die Betreuungsgebühren nach § 7 Abs. 3 auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind um die Mindestgebühr monatlich ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder. Dabei ist das jüngste Kind das erste Kind.

Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, in dem er bei der Gemeinde eingegangen ist und wirkt auf den 1. des Monats zurück. Besuchen Kinder eine Krippe in freier Trägerschaft sind außerdem die Betreuungsverträge vorzulegen. Der Antrag ist für jedes Kindergartenjahr neu zu stellen. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung kann formlos per Email an die Gemeinde gerichtet werden.

Eine Ermäßigung wird nicht gewährt für die Gebühren für Sonderzeiten und Verpflegungsgeld.

III. Verfahrensweise:

Über die zu zahlende Gebühr erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Die Gebühr ist jeweils für einen Monat bemessen und wird am 5. des Monats im Voraus fällig. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist aus Vereinfachungsgründen wünschenswert.

Unrichtige Einkommensangaben und damit die Abgabenhinterziehung und die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung können geahndet werden.

IV. Hinweise zur wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die Hinweise zur wirtschaftlichen Jugendhilfe entnehmen sie bitte dem beiliegenden Hinweisschreiben.

Antragsvordrucke sind bei der Gemeinde Kirchlinteln oder dem Landkreis Verden erhältlich. Weitere Auskünfte erteilt der Landkreis Verden –Jugendamt – Lindhooper Str. 67, 27283 Verden, Tel. 04231-15-482

V. Masern Impfpflicht

Seit dem 01. März besteht bundesweit die Impfpflicht für Masern. Dies bedeutet das Personen die u. a. in Kindertageseinrichtungen betreut werden einen Nachweis für den Impfschutz vorlegen müssen. Ein entsprechender Nachweis kann durch den Impfausweis (Original), Anlage zum Untersuchungsheft, als ärztliche Bescheinigung (Gebührenpflichtig) oder eine Bescheinigung anderer Behörden/Einrichtungen erfolgen.

Bitte legen Sie einen entsprechenden Nachweis am Schnuppertag in Ihrer Einrichtung der Leitung vor. Wird kein Nachweis vorgelegt, darf Ihr Kind nicht in der Einrichtung betreut werden und es wird unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber informiert.

VI. Für Auskünfte und für die Beratung stehen Ihnen die nachstehend aufgeführten Mitarbeiterinnen gerne zur Verfügung:

- Frau Simon-Kutzner, Zimmer 14, 04236/8755
- Frau Brandt, Zimmer 14, 04236/8731,
- Frau Maas, Zimmer 12, 04236/8744.

Informationen über die Betreuungszeiten, Aufnahmevoraussetzungen usw. finden Sie in der anliegenden Benutzungs- und Gebührensatzung.

Ihre Gemeindeverwaltung